

Teilnahmebedingungen APPLAUS – Auszeichnung der Programmplanung unabhängiger Spielstätten 2021

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (nachfolgend „BKM“ genannt) vergibt nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen den Preis „APPLAUS – Auszeichnung der Programmplanung unabhängiger Spielstätten“ (im Folgenden kurz „APPLAUS“ genannt) für herausragende Livemusikprogramme im Bereich von Populärmusik und Jazz. Die Durchführung des APPLAUS erfolgt durch die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH (im Folgenden kurz „Initiative Musik“ genannt) im Benehmen mit der Bundeskonferenz Jazz (im Folgenden kurz „BK Jazz“ genannt) und der LiveMusikKommission – Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V. (im Folgenden kurz „LiveKomm“ genannt). Hierfür hat die Initiative Musik eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Initiative Musik, BKM, BK Jazz und LiveKomm zusammensetzt.

1. Ziel des Preises

Spielstätten für Livemusik bilden eine der tragenden künstlerischen und ökonomischen Säulen im Wertschöpfungsprozess von Musik. Insbesondere Spielstätten mit einem qualitativ hochwertigen, innovativen und ambitionierten Programm sind essenziell für die künstlerische Entwicklung von Musikerinnen und Musikern und die Verbreitung von Musik. Sie ermöglichen die Begegnung sowie den direkten Austausch mit dem Publikum und bleiben deshalb eine unentbehrliche Alternative zu den Medien. Als Begegnungsorte erfüllen Spielstätten für Livemusik zudem eine wichtige soziokulturelle Funktion.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland hat das öffentliche gesellschaftliche Leben in kürzester Zeit tief erschüttert. Gerade für kleinere und mittlere Kultur- und Kreativbetriebe sind die behördlich angeordneten Schließungen von Veranstaltungsorten auf unbestimmte Zeit existenzbedrohend. Aufgrund dieser notwendigen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus mussten sie ihren Betrieb unversehens einstellen. Für viele Clubbetreiberinnen und -betreiber bedeutet dies den finanziellen Totalausfall und eine enorme

Unsicherheit für die zukünftige Programmplanung. Viele Musikclubs, vor allem die kleinen und mittleren Musikbühnen, sind gefährdet, diese Krise finanziell nicht zu überleben und dauerhaft schließen zu müssen. Ein solches mögliches „Massenclubsterben“ würde sich auf den gesamten Livemusiksektor auswirken. Mit dem Fehlen dieser Bühnen ist die kulturelle Vielfalt des Landes und der gesamte musikalische Nachwuchs gefährdet.

Mit dem APPLAUS möchte die BKM durch eine bundesweite Spitzenförderung die Bedeutung der Livemusikspielstätten unterstreichen, den Erhalt der Livemusikspielstätten und Programmreihen unterstützen, die Realisierung von musikkulturellen Formaten ermöglichen und zu mehr Aufmerksamkeit für ihre Belange in den Kommunen und Regionen verhelfen. Gewürdigt werden sollen Spielstätten sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikprogrammen, die oftmals mit hohem finanziellem Risiko ein kulturell herausragendes Programm anbieten und damit maßgeblich zum Erhalt der musikalischen und kulturellen Vielfalt in Deutschland beitragen.

2. Kategorien, Auszeichnungen und Prämien

- 2.1. Ausgezeichnet werden kulturell herausragende, insbesondere qualitativ anspruchsvolle sowie trendsetzende, Livemusikprogramme und Spielstätten. Der Preis wird für die Jahre 2019 und 2020 vergeben. Als Bemessungsgrundlage für die Teilnahmeberechtigung gilt das Jahr 2019. Ergänzend können für das Jahr 2020 klassische und alternative Arten von Livemusikveranstaltungen (z.B. Online-Streaming, Ausweichlocations, Open Air etc.) eingereicht werden.
- 2.2. Livemusikveranstaltungen im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Populärmusik und Jazz konzertmäßig gezielt durch ausübende Musikerinnen und Musiker (einschließlich Ereignisse mit kreativen/künstlerischen/selbst produzierenden DJs) aufgeführt werden. Als eine Livemusikveranstaltung gelten Aufführungen, bei denen Livemusik im Vordergrund steht und öffentlich vorgetragen wird. Für diese Konzerte wurde speziell geworben und das Publikum ist speziell wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen.
- 2.3. Der APPLAUS wird in folgenden Kategorien als Auszeichnung und Prämie vergeben:

a) Kategorie „Programm“

Verliehen wird eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 50.000 Euro für Spielstätten, die in den Jahren 2019 sowie ggf. 2020 ein kulturell herausragendes Livemusikprogramm angeboten und im Jahr 2019 mindestens 48 Livemusikveranstaltungen realisiert haben.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl der kulturell herausragenden und auszeichnungswürdigen Livemusikprogramme sind insbesondere:

- ein klar erkennbares kuratorisches Konzept und eine künstlerisch ambitionierte Programmkonzeption und -realisation mit angemessenen Konditionen für die ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie
- ein angemessener Anteil nationaler und diverser Acts oder
- die Förderung von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern, insbesondere mit Bezug zur regionalen und lokalen Szene oder
- ein Konzertprogramm, das von Tourneep länen angemessen unabhängig ist.

b) Kategorie „Spielstätte“

Verliehen wird eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 25.000 Euro für Spielstätten, die in den Jahren 2019 sowie ggf. 2020 ein kulturell herausragendes Livemusikprogramm angeboten und im Jahr 2019 mindestens 48 Livemusikveranstaltungen realisiert haben.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl der kulturell herausragenden und auszeichnungswürdigen Spielstätten sind insbesondere:

- eine hohe Programmqualität mit angemessenen Konditionen für die ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie
- besonders herausragende Auftrittsbedingungen für die ausübenden Künstlerinnen und Künstler (z.B. Betreuung der Acts, Backstage-Räume, Catering) oder
- atmosphärische Rahmenbedingungen, die das kulturelle Gesamterlebnis herausragend beeinflussen (z.B. besonderes Ambiente, originelles Flair, Ästhetik) oder
- die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Inklusion oder

- eine auszeichnungswürdige Personalpolitik (z.B. gute Personalführung, Gendergerechtigkeit, produktives Betriebs- und Arbeitsklima, Transparenz) oder
- Einsatz für Nachhaltigkeit und klimafreundliche Maßnahmen oder
- Kooperationen mit (lokalen) Kulturinitiativen und Netzwerken oder
- sozialpolitisches und zivilgesellschaftliches Engagement.

c) Kategorie „Programmreihe“

Verliehen wird eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 10.000 Euro für Spielstätten oder Veranstalterinnen und Veranstalter, die in den Jahren 2019 sowie ggf. 2020 ein kulturell herausragendes Livemusikprogramm angeboten und im Jahr 2019 mindestens 10 Livemusikveranstaltungen realisiert haben.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl der kulturell herausragenden Livemusikprogramme sind insbesondere:

- eine qualitativ anspruchsvolle, trendsetzende und kreative Programmkonzeption und -realisation mit angemessenen Konditionen für die ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie
- vielfältiges kulturelles und nachhaltiges Engagement.

3. Weitere Auszeichnungen

3.1 Hauptpreise (undotiert)

In jeder der vorher genannten Preiskategorien wird eine Hauptpreisträgerin oder ein Hauptpreisträger ausgezeichnet.

3.2 Sonderpreise

a) „Sonder-APPLAUS“

Es können bis zu 16 Sonderpreise (pro Bundesland max. 1 Auszeichnung) für kreative Formate von oder zur Unterstützung von Spielstätten während der Corona-Pandemie vergeben werden. Verliehen wird eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 50.000 Euro. Einen Sonderpreis erhalten können:

- Spielstätten, die kreative und innovative Konzepte, Projekte oder Maßnahmen während der Corona-Krise geplant und durchgeführt haben oder

- sonstige Initiativen, deren kreative und innovative Konzepte, Projekte oder Maßnahmen während der Corona-Krise die Unterstützung und/oder Rettung von Spielstätten, Hilfe bei neuen digitalen Arbeiten o.Ä. als Fokus hatten.

b) „Awareness“ / „Nachhaltigkeit“

2021 werden Preise für „Awareness“ und „Nachhaltigkeit“ verliehen, die mit jeweils bis zu 5.000 Euro dotiert sind. Auf die beiden Auszeichnungen können sich Spielstätten sowie Veranstalterinnen und Veranstalter gezielt bewerben. Die Auszeichnung mit diesen Preisen ist nur in Verbindung mit einer zulässigen Bewerbung in Kategorie „Programm“, „Spielstätte“ oder „Programmreihe“ möglich.

4. Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt für die Kategorien „Programm“ und „Spielstätte“ sind Betreiberinnen und Betreiber von Livemusikspielstätten im Bereich Populärmusik und Jazz mit Sitz in Deutschland. Bewerbungen für diese Kategorien können nur für solche Spielstätten eingereicht werden,
- die mindestens 48 Livemusikveranstaltungen im Jahr 2019 durchgeführt haben,
 - deren Konzertraum/Konzerträume (unter einer Konzession/einem Namen), mit dem/denen sich die Betreiberin oder der Betreiber bewirbt, über eine Besuchskapazität von insgesamt maximal 1.000 Personen verfügt,
 - die fest und ortsgebunden sind,
 - die zum Zweck der Durchführung von Livemusikveranstaltungen betrieben werden,
 - deren Betreiberin oder Betreiber einen ordnungsgemäß geführten Betrieb seit mindestens dem 01. Januar 2019 vorweisen kann,
 - deren Betreiberin oder Betreiber sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Hauptverantwortung für das eingereichte Programm tragen; dabei dürfen nur solche Livemusikveranstaltungen im eingereichten Programm aufgeführt werden, bei denen der Künstlerin oder dem Künstler weder ganz noch anteilig Grundkosten (z.B. Raummiete, Hauspersonal, Haustechnik) der Veranstaltung berechnet wurden bzw. von der Künstlerin oder dem Künstler garantiert werden mussten (sog. Rentals sind erlaubt und zu kennzeichnen),

- deren Betreiberin oder Betreiber einen regelmäßigen Spielbetrieb im Jahr nachweisen kann. Zulässig sind Unterbrechungen des Spielbetriebs bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr 2019 (insbesondere durch Renovierung u. ä.).
- 4.2 Teilnahmeberechtigt für die Kategorie „Programmreihe“ sind Betreiberinnen und Betreiber von Livemusikspielstätten sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Programmreihen im Bereich Populärmusik und Jazz mit Sitz in Deutschland. Für die Kategorie „Programmreihe“ können sich bewerben:
- Betreiberinnen und Betreiber von Spielstätten,
 - die mindestens 10 Livemusikveranstaltungen im Jahr 2019 durchgeführt haben und
 - die weiteren für die Kategorien „Programm“ und „Spielstätte“ genannten Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 4.1).
 - Veranstalterinnen und Veranstalter von Programmreihen,
 - deren eingereichte Programmreihe mindestens 10 zusammenhängende Livemusikveranstaltungen unterschiedlicher Künstlerinnen und Künstler in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen umfasst,
 - die nachweisen können, dass sie sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Hauptverantwortung für die eingereichte Programmreihe tragen,
 - deren einzelne Veranstaltungsorte untereinander nicht weiter als 100 km entfernt sind,
 - deren einzelne Veranstaltungsräume eine Kapazität von maximal 1.000 Personen nicht übersteigen.
- 4.3 Für die Sonderpreise („Sonder-APPLAUS“) können sich auch diejenigen Initiativen und Spielstätten bewerben, die im Sinne der Teilnahmebedingungen nicht in den drei Kategorien „Programm“, „Spielstätte“ und „Programmreihe“ teilnahmeberechtigt sind. Zusätzlich können Jurymitglieder und Bundesländer (zuständige Ministerien, Fördereinrichtungen etc.) Vorschläge einreichen.
- 4.4 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich mit maximal einer Spielstätte sowohl in der Kategorie „Programm“ oder „Spielstätte“ als auch mit maximal einer Programmreihe in Kategorie „Programmreihe“ für den APPLAUS bewerben. Zusätzlich kann eine Bewerbung für den „Sonder-APPLAUS“ eingereicht werden.

Bewirbt sich eine Spielstätte für eine Auszeichnung in den Kategorien „Programm“ oder „Spielstätte“ und zusätzlich mit einer Reihe in Kategorie „Programmreihe“, dürfen sich die jeweils bei der Bewerbung aufgelisteten auszuzeichnenden Livemusikveranstaltungen nicht überschneiden. Eine mögliche Auszeichnung erfolgt jedoch nur in einer Kategorie. Eine Bewerbung und Auszeichnung für die Preise „Awareness“ oder „Nachhaltigkeit“ ist nur in Verbindung mit einer zulässigen Bewerbung in Kategorie „Programm“, „Spielstätte“ oder „Programmreihe“ möglich.

4.5 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind

- Betreiberinnen und Betreiber von Spielstätten, die im Jahr 2019 mit 40 % oder einem höheren Anteil aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden; dies gilt nicht für Bewerbungen in der Kategorie „Programmreihe“,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind,
- reine Festival- sowie Tourneeveranstalterinnen und -veranstalter,
- Unternehmen, wenn über das betriebliche Vermögen oder das private Vermögen der Inhaberin oder des Inhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

4.6 Spielstätten oder Veranstalterinnen und Veranstalter, die verfassungsfeindliche, gesetzeswidrige, rassistische oder menschenverachtende Inhalte anbieten und/oder gewaltverherrlichende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. **Auswahlentscheidung und Jury**

5.1 Die Auswahl sämtlicher Preise obliegt einer unabhängigen Fachjury. Auf Grundlage dieser Auswahl entscheidet die BKM über die Auszeichnungen.

5.2 Die Fachjury, einschließlich ihres Vorsitzes, wird von der BKM für eine Amtszeit von jeweils bis zu drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederbenennung ist in begründeten Fällen möglich. Die Initiative Musik legt der BKM hierzu nach Konsultation mit BK Jazz und LiveKomm entsprechende Vorschläge vor. Ziel ist dabei eine paritätische Besetzung der Jury.

- 5.3 Die Fachjury setzt sich zusammen aus insgesamt neun fachkundigen Mitgliedern, die möglichst aus folgenden Bereichen der deutschen Musikbranche ausgewählt werden sollen:
- Spielstättenbetreiberinnen und -betreiber,
 - professionelle Musikerinnen und Musiker,
 - Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikprogrammen, Konzertagentinnen und -agenten, Musikmanagerinnen und -manager, Musikjournalistinnen und -journalisten.
- 5.5 In Abstimmung mit der BKM beruft die Initiative Musik die Sitzungen der Jury ein. Sie sind nicht öffentlich. Jurymitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit sie selbst oder nahe Angehörige von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. An den Sitzungen der Jury nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der BKM ohne Stimmrecht teil.
- 5.6 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.7 Die Jury kann nach eigenem Ermessen einen Kategorienwechsel vornehmen (sog. Kategoriendurchlässigkeit). Das bedeutet, dass die Jury eine Bewerbung in den Kategorien „Programm“ oder „Spielstätte“ der jeweils anderen Kategorie zuordnen kann, wenn sie diese hierfür als auszeichnungswürdiger ansieht.
- 5.8 Sämtliche Sitzungen und Diskussionen innerhalb der Jury unterliegen der Vertraulichkeit. Von der Jury getroffene Einzelentscheidungen werden öffentlich sowie gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern nicht begründet.
- 5.9 Die Auszeichnungen werden im Rahmen einer Preisverleihung verkündet.

6. Auszahlung und Verwendung der Prämien

- 6.1 Die Prämien sind vorrangig zur Fortführung des ausgezeichneten oder eines vergleichbaren, im Sinne der Teilnahmebedingungen kulturell anspruchsvollen Livemusikprogramms zu verwenden. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, die Bedingungen für die auftretenden Künstlerinnen und Künstler zu verbessern. Ferner können die Prämien auch für den Betrieb der ausgezeichneten Spielstätte genutzt werden.

- 6.2 Zu Unrecht erhaltene bzw. eingesetzte Prämien können von der BKM zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere für Prämien, die aufgrund unzutreffender Angaben im Bewerbungsverfahren oder wegen der Nichtbeachtung der geltenden Teilnahmebedingungen ausgereicht wurden.
- 6.3 Die Auszahlung der Prämien erfolgt unter der Voraussetzung und dem Vorbehalt, dass sich die Preisträgerinnen und -träger schriftlich verpflichten, innerhalb von einem Jahr nach Auszeichnung einen Sachbericht einzureichen.
- 6.4 Es besteht kein Anspruch auf eine Auszeichnung mit dem APPLAUS. Sämtliche Auszeichnungen und Prämien stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.

7. Datenschutz

- 7.1 Die Initiative Musik verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle Informationen, die durch die Bewerberin oder den Bewerber eingereicht wurden.
- 7.2 Die Bewerberin oder der Bewerber willigt ein, dass die Initiative Musik berechtigt ist, die für die Vertragserfüllung relevanten Daten der Projektträgerinnen und Projektträger zu ausschließlich internen Erfassungs-, Prüfungs- und Dokumentationszwecken zu speichern. Sie wird diese Daten gesichert und vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass dies zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten gegenüber den Zuwendungsgebern oder zur sonstigen eigenen Rechnungsprüfung unerlässlich ist.

8. Bewerbung

- 8.1 Die Bewerbung oder die Bewerbungen müssen bis zum 31. März 2021 online gestellt und eingereicht werden (www.initiative-musik.de). Die unterschriebene Online-Bewerbung muss bis um 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Initiative Musik vorliegen (Ausschlussfrist).
- 8.2 Die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere die Zusage und Auszahlung der Preisgelder, obliegt der Initiative Musik.

9. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 24. Februar 2021.